

Leseprobe Text

I.

aus der Einleitung:

II.

III. 4. Fußnoten

Da man sich in einer juristischen Hausarbeit an vertretene und vertretbare Meinungen zu halten hat, sind Textstellen, die man aus einem **Lehrbuch, Kommentar** o.ä. wiedergibt, zu kennzeichnen. Dieses erfolgt durch Fußnoten, durch die die zitierte Textstelle am Seitenende belegt wird, z.B.: ²Pieroth/Schlink, Staatsrecht, Rn. 203.

Bei **Aufsätzen und Urteilen** aus Fachzeitschriften ist bei den Fußnoten der Name des Verfassers bzw. des Gerichtes, die entsprechende Zeitschrift mit Jahrgang, die erste Seite des Aufsatzes oder des Urteils und die Seite, auf welcher die zitierte Textstelle zu finden ist, anzugeben: z.B.: BVerfGE 7, 377 (397).

Das Ende der Fußnote ist mit einem Punkt zu versehen.

Die im Gutachten zitierte Textstelle muss Allgemeingültigkeit aufweisen und darf daher nicht sachverhaltsbezogen verwendet werden.

Richtig: *Beruf ist jede auf Dauer angelegte und nicht bloß vorübergehende, erlaubte Tätigkeit, die der Schaffung und Erhaltung einer Lebensgrundlage dient². Hier hat A ... Somit handelt es sich bei der Tätigkeit des A um einen Beruf.*

Falsch: *A machte... und verdiente sich so seinen Lebensunterhalt und deshalb handelt es sich um einen Beruf².*

Vorsicht vor sogenannten Blindzitaten! Sind in einem Kommentar oder Lehrbuch zitierfähige Nachweise angegeben, sollte diese Quelle überprüft werden. Nicht selten finden sich hier Fehlerquellen, auf die der Korrektor unangenehm reagieren wird.

An dieser Stelle bleibt anzumerken, dass in der Hausarbeit, um ständige Wiederholungen zu vermeiden, die erste Fußnote ggf. lauten sollte: ¹ Paragraphen ohne Angabe sind solche des BVerfGG.

Wichtig: Zunehmend ist bei der Korrektur von Hausarbeiten eine „Faulheit“ der Studenten zu erkennen. So wird in Fußnoten immer häufiger nur eine einzige Fundstelle angegeben, was nach Möglichkeit zu vermeiden ist. Vor allem sollten auch bei einer Darstellung eines Meinungsstreites z.B. bei der Meinung der Rechtsprechung auch tatsächlich Fundstellen von Urteilen benannt werden, bzw. bei der Darstellung von Meinungen der Literatur Fundstellen aus dieser. In diesem Bereich liegen schwere, aber durchaus sehr einfach vermeidbare Fehler.

aus den Hausarbeiten:

.....

B.Verfassungsbeschwerde des K

Die Verfassungsbeschwerde des K nach Art. 93 I Nr.4a GG, §§ 13 Nr.8a, 23, 90 ff. BVerfGG¹ hat Aussicht auf Erfolg, wenn sie zulässig und begründet ist.

I. Zulässigkeit

Zunächst müsste die Verfassungsbeschwerde zulässig sein.

1. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit des Bundesverfassungsgerichtes ist für Verfassungsbeschwerden nach Art. 93 I Nr.4a GG, § 13 Nr.8a gegeben.²

2. Beteiligtenfähigkeit

K müsste beteiligtenfähig i.S.d. Art. 93 I Nr.4a GG, § 90 I sein.

Um die Beteiligtenfähigkeit zu besitzen, muss sich der Beschwerdeführer auf ein Grundrecht oder eines der in Art. 93 I Nr.4a GG, § 90 I genannten grundrechtsgleichen Rechte berufen können, welches ihm auch zusteht.³ Dieser muss Träger des in Anspruch genommenen Grundrechts oder grundrechtsgleichen Rechts sein.⁴ Fraglich ist, ob K Träger der einschlägigen Grundrechte der Meinungs-, der Presse- und der Vereinigungsfreiheit ist.

a) Grundrechtsträgerschaft der Meinungs- und Pressefreiheit

Bei der in Art. 5 I S.1 Alt.1 GG gewährten Meinungsfreiheit handelt es sich um ein sog. Jedermanngrundrecht, Grundrechtsträger ist jeder Mensch⁵. Auch Träger der Pressefreiheit aus Art 5 I S.2 Var.1 GG kann jede natürliche Person sein kann.⁶ Folglich stehen die in Art. 5 I S.1

Als erstes soll das zu erörternde Problem benannt und dann gutachtlich bearbeitet werden.

Gutachten bedeutet:

1. Frage aufwerfen

2. Frage erörtern

Die Beteiligtenfähigkeit ist ferner problematisch bei:

-jur. Personen

-nicht. rechtsfähigen Vereinigungen

-Verstorbenen

-Unaeborenen

¹ Paragraphen ohne Gesetzesangabe sind im folgenden solche des BVerfGG.

² Schmidt-Bleibtreu/Klein, Grundgesetz, 11. Auflage 2008, Art. 93 Rn.147; Erichsen in Jura 1991, S. 585 (586).

³ BVerfGE 3, 383 (391); 6, 273 (277); 12, 6 (8); 35, 382 (399); 63, 197 (205); Lechner/Zuck, BVerfG, 5.Auflage 2006 § 90 Rn.7; Pieroth/Schlink, Grundrechte StaatsR II, 25.Auflage 2009 Rn.1228.

⁴ Maunz/Schmidt-Bleibtreu/Klein/Bethge, § 90 Rn.125.; Umbach/Clemens/Ruppert, BVerfGG Mitarbeiterkommentar 2.Auflage 2005, § 90 Rn.17 Benda/Klein, Lehrbuch des Verfassungsprozessrechts, 2.Auflage 2001 Rn.426; Schlaich, Das BVerfG, 7. Auflage 2007 Rn.206.

⁵ Sachs, Bethge, GG, 5.Auflage 2009, Art. 5 Rn.24; Jarass/Pieroth, Grundgesetz, 9.Auflage 2007 Art. 5 Rn.8; Ipsen, StaatsR II, 12. Auflage 2009 Rn.378.

⁶ Isensee/Kirchhoff, HdbStR VI, Bullinger, 2. Auflage 2002/2003, § 142 Rn.18.

Alt.1, S.2 Var.1 GG gewährten Grundrechte jeder natürlichen Person zu, unabhängig von deren Staatsangehörigkeit.⁷ Soweit kommen diese Grundrechte auch jedem Ausländer und Staatenlosen zu.⁸

Folglich ist K Träger der Grundrechte auf Meinungs- und Pressefreiheit. Auf die tatsächliche Möglichkeit der Grundrechtsausübung kommt es nicht an.⁹ Somit ist K hinsichtlich dieser Grundrechte beschwerdefähig.

b) Grundrechtsträgerschaft der Vereinigungsfreiheit

Träger des in Art. 9 I GG gewährten Grundrechts auf Vereinigungsfreiheit ist hingegen lediglich jeder Deutsche.¹⁰ Somit ist, der Grundrechtsträgerschaft folgend, auch die Beschwerdefähigkeit auf Deutsche i.S.d. Grundgesetzes beschränkt.¹¹ K ist kein Deutscher nach Art. 116 I GG, K ist als türkischer Kurde weder deutscher Staatsangehöriger noch Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit. Demnach ist K nicht Träger des Grundrechts aus Art. 9 I GG.

aa) Erweiterung auf Ausländer

Strittig ist, inwieweit Ausländern ein grundrechtlicher Schutz in den Bereichen erwächst, welche in den speziellen sachlichen Schutzbereich der Grundrechte fallen, welche im persönlichen Schutzbereich auf Deutsche beschränkt sind.

Nach einer Ansicht ist Ausländern ein grundrechtlicher Schutz in den, den speziellen Regelungen der sog. Deutschengrundrechte vorbehalteten, Lebensbereichen nicht zu gewähren.¹²

Nach a. A. ist hingegen in diesen Bereichen auch für Ausländer ein grundrechtlicher Schutz eröffnet.¹³ Hierbei wurden drei Wege zur Entschärfung des Ausschlusses der Ausländer von den sog. Deutschengrundrechten beschritten.¹⁴

Bisweilen wird für die sog. Deutschengrundrechte vertreten, diese hätten einen menschenrechtlichen Kerngehalt, so dass auch Ausländer Träger von Deutschengrundrechten seien, sofern der Menschenwürdegehalt des jeweiligen Grundrechtes, wurzelnd in Art. 1 I GG, betroffen

Vorzugsweise sollte das fallbezogene Ergebnis der jeweiligen Meinung am Ende der Darstellung derselbigen erfolgen.

Der hier gewählte Weg ist jedoch nicht falsch.

⁷ Maunz/Schmidt-Bleibtreu/Klein/Bethge, § 90 Rn.131.; Umbach/Clemens/Ruppert, § 90 Rn.18; Lechner/Zuck, § 90 Rn.35; Benda/Klein, Lehrbuch des Verfassungsprozessrechts, Rn.428.

⁸ Maunz/Schmidt-Bleibtreu/Klein/Bethge, § 90 Rn.131..

⁹ Benda/Klein, Lehrbuch des Verfassungsprozessrechts, Rn.429.

¹⁰ Jarass/Pieroth, Art. 9 Rn.10; Ipsen, StaatsR II, Rn.580; Pieroth/Schlink, StaatsR II, Rn.122.

¹¹ Maunz/Schmidt-Bleibtreu/Klein/Bethge, § 90 Rn.131.; Lechner/Zuck, § 90 Rn.33; Benda/Klein, Lehrbuch des Verfassungsprozessrechts, Rn.428.

¹² Umbach/Clemens/Ruppert, § 90 Rn.17; vergl. Isensee/Kirchhoff, HdbStR VI, Erichsen, § 152 Rn.49.

¹³ Pieroth/Schlink, StaatsR II, Rn.126.

¹⁴ Isensee/Kirchhoff, HdbStR V, Quaritsch, § 120 Rn.113.

ist.¹⁵ Weiterer Ansatzpunkt ist der Erwerb der Deutschengrundrechte durch längeren Aufenthalt des Ausländers im Inland.¹⁶ Letztlich wird nach wohl h.M. vertreten Ausländer haben im Rahmen des Schutzes des Grundrechtes auf freie Entfaltung der Persönlichkeit aus Art. 2 I GG und der hieraus erwachsenden allgemeinen Handlungsfreiheit die Möglichkeit den Deutschengrundrechten entsprechende Rechtspositionen geltend zu machen.¹⁷

bb) Entscheidungsrelevanz der Differenzierung der Meinungen

Würde der zuerst genannten Ansicht, der a.M., gefolgt, so wäre K als Ausländer hinsichtlich seiner Vereinigungsfreiheit nicht grundrechtlich geschützt, die Beschwerdefähigkeit wäre zu verneinen. Würde dem ersten Ansatz der a.A. gefolgt, so wäre K bezüglich des noch zu bestimmenden menschenrechtlichen Kernbereichs der Versammlungsfreiheit Grundrechtsträger und damit beschwerdefähig.

Nach der zweiten Variante der a.A. wäre dem K die Grundrechtsträgerschaft in diesem Bereich nicht zuzuerkennen, zwar ist K bereits seit 1989 in Deutschland aber auch dieser gewiss bereits als länger zu bezeichnende Aufenthalt kann noch nicht als von ausreichender Dauer angesehen werden, um den K materiell in die Grundrechtstellung eines Deutschen hinein wachsen zu lassen. Nach der h.M. wäre K in seinem Recht auf Versammlungsfreiheit grundrechtlich über die Art. 2 I GG entstammende allgemeine Handlungsfreiheit geschützt und somit auch hier hinsichtlich des genannten Bereiches beschwerdefähig.

Folglich ist eine Entscheidung zwischen den genannten Meinungen relevant.....

¹⁵ Stern, Das StaatsR der BRD III/1, 1. Auflage 1998 S.1040; Isensee/Kirchhoff, HdbStR V, *Quaritsch*, § 120 Rn.113; Pieroth/Schlink, StaatsR II, Rn.126; Bleckmann, StaatsR II, 4. Auflage 1997, S.111, 112.

¹⁶ Stern, Das StaatsR der BRD III/1, S.1040; Isensee/Kirchhoff, HdbStR V, *Quaritsch*, § 120 Rn.113.

¹⁷ BVerfGE 35, 382 (399); 78, 179 (196 f.); Stern, Das StaatsR der BRD III/1, S.1040; Isensee/Kirchhoff, HdbStR V, *Quaritsch*, § 120 Rn.130; Isensee/Kirchhoff, HdbStR VI, *Erichsen*, § 152 Rn.47; Pieroth/Schlink, StaatsR II, Rn.126; Bleckmann, StaatsR II, S.112; Benda/Klein, Lehrbuch des Verfassungsprozessrechts, Rn.428; Sachs in BayVBl 1990, S. 385 (388).